



Kindergarten
JOHANNESPLATZKÄFER
Erfurt

Hier spielt die Zukunft!

**Hygieneplan zum Regelbetrieb mit
vorbeugenden
Infektionsschutzmaßnahmen**

(nach §36 IfSG)

inklusive Infektionsschutzkonzept

**(§5 i.V.m. §7 ThürSARS-CoV-2-IfS- Grund VO
und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) für die**

Anpassung zum Stufenkonzept

**Kindertagesbetreuung und Schule unter
Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr
2020/2021**

erstellt für den

Kindergarten „Johannesplatzkäfer“

Wendenstraße 19

99086 Erfurt

[Stand: 26.08.2020]

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung.....	3
2	Allgemeines.....	3
3	Stufenkonzept	4
3.1	Stufe 1 – Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)	4
3.1.1	Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes im Kontext der Stufe 1	4
3.1.1.1	Konzeptionelle Ausrichtung.....	4
3.1.1.2	Betretungsverbote.....	4
3.1.1.2.1	Betretungsverbote für Reiserückkehrer	5
3.1.1.2.2	Verhalten bei Auftreten von Symptomen	5
3.1.1.3	Öffnungszeiten	6
3.1.1.4	Persönliche Hygiene	6
3.1.1.5	Organisatorische Maßnahmen	6
3.1.1.6	Melde- und Dokumentationspflicht	7
3.1.1.6.1	Meldepflicht/Infektionsmonitoring.....	7
3.1.1.6.2	Dokumentationspflicht (Kontaktmanagement)	8
3.1.1.6.3	Freiwillige Testungen.....	8
3.1.1.6.4	Corona-Warn-App	9
3.2	Stufe 2 Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB).....	9
3.3	Stufe 3 – Schließung (ROT).....	10
3.3.1	Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)	10
3.3.2	Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)	11
4	Zuständigkeiten	11
4.1	Träger der Kindertageseinrichtungen	11
4.2	Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	11
4.3	Eltern bzw. Personensorgeberechtigte.....	12

1 Einführung

Änderungen sind jederzeit durch die Einrichtungsleitung möglich. Die Regelungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch den Träger und die Stadt Erfurt.

Angesichts des Ausmaßes der Corona-Pandemie in Deutschland sahen sich die Länder seit 17. März 2020 gezwungen, Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu schließen.

Der vorliegende Hygieneplan des Kindergartens „Johannesplatzkäfer“ inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht den Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Frauen (TMAGSFF) sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für die Stufe 1 (Grün) bis Stufe 3 (Rot) des „Stufenkonzeptes Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/2021“.

Ab 31.08.2020 wird der Kindergarten „Johannesplatzkäfer“ aus dem eingeschränkten Regelbetrieb (bestehend seit 02.06.2020) in den Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz übergehen.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-Vo in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden und in die Betreuungskonstellation und die konzeptionelle Ausrichtung aus der Zeit vor der coronabedingten Schließung zurückgekehrt werden kann.

Die Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes besteht darin, den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

2 Allgemeines

Die niedrigen Infektionszahlen und besseren Kenntnisse über den Infektionsschutz erlauben es, nach den Sommerferien (Montag, den 31.08.2020) grundsätzlich zu einem Regelbetrieb in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen zurückzukehren. Dabei werden stets Maßnahmen (Gliederungspunkt 3.1.1) ergriffen, um einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Die Aufnahme des *Regelbetriebes mit vorbeugendem Infektionsschutz* ermöglicht es die Grundrechte der Kinder mit dem (1) Recht auf Bildung und pädagogische Betreuung sowie (2) Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit zu sichern.

Das Stufenkonzept ermöglicht es gestuft, lokal, schnell und verlässlich auf das konkrete Infektionsgeschehen zu reagieren. Wird es erforderlich Betreuungs- und Präsenzzeiten zum Infektionsschutz vorübergehend einzuschränken, wird auf die Erfahrung der letzten Monate zurückgegriffen. Für diesen Fall greift der *„Hygieneplan (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (§5 i.V.m. §7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO) mit Stand vom 20. Mai 2020“*.

Alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bereiten sich darauf vor, innerhalb kürzester Zeit, Maßnahmen zum verstärkten Infektionsschutz ergreifen zu müssen. Soweit es aktuelle Entwicklungen oder neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie erfordern, wird das Stufenkonzept den neuen Entwicklungen angepasst. Das Stufenkonzept unterliegt daher einem dynamischen Prozess.

3 Stufenkonzept

Das Stufenkonzept der Kindertagesbetreuung und Schulen unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr sieht drei Stufen vor.

3.1 Stufe 1 – Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)

Die Stufe 1 gilt dann, wenn in der Einrichtung keiner der unmittelbar Beteiligten (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde und zugleich das allgemeine Infektionsgeschehen in der Region sehr gering ist und keinen Bezug zur Einrichtung der Kindertagesbetreuung hat. In dieser Stufe besteht in der Einrichtung kein erhöhtes Risiko für die Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion. Die präventiven Maßnahmen schränken den zeitlichen Umfang der Betreuung nicht ein. Alle Kinder erhalten das volle Angebot frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKigaG kann somit erfüllt werden.

3.1.1 Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes im Kontext der Stufe 1

3.1.1.1 Konzeptionelle Ausrichtung

Grundsätzlich gilt ab 31.08.2020 die konzeptionelle Ausrichtung des Kindergartens „Johannesplatzkäfer“. Die Einrichtung kehrt zu ihrer Angebotsform vor der coronabedingten Schließung zurück.

- Kinder ab 2 Jahren wechseln in den Kindergartenbereich.
- Die Familiengruppen der Abenteurer, Forscher, Entdecker und Erfinder arbeiten offen. Die Funktionsräume können von Kindern unterschiedlicher Familiengruppen genutzt werden.
- Die Beständigkeit von festen Gruppen in Bezug auf Kinder und das betreuende Personal wird aufgehoben. Die pädagogischen Fachkräfte können während eines krankheitsbedingten Ausfalls ihren Einsatzort wechseln.

3.1.1.2 Betretungsverbote

Es gelten weiterhin die Betretungsverbote nach ThürSARS-CoV-2-KiSSP-Vo.

- (1) Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere

- einer akuten Atemwegserkrankung oder
- einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns

dürfen den Kindergarten „Johannesplatzkäfer“ nicht betreten und deren Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

- (2) Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung sowie den Gartenbereich nicht betreten.
- (3) Das Betreten der Einrichtung ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.
- (4) Solange die in Punkt 1 genannten Symptome anhalten, ist der Zutritt von Personen vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 zu gestatten, wenn
 1. ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder
 2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist, bei der Einrichtungsleitung vorgelegt wird.
- (5) Der Nachweis nach Punkt 2 oder das ärztliche Attest darf nicht älter als zwei Tage (48 Stunden) sein.
- (6) Die Regelungen zu Betretungsverböten nach §34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

3.1.1.2.1 Betretungsverböte für Reiserückkehrer

Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die aus Risikogebieten¹ zurückkommen, dürfen die ersten 14 Tage nach der Rückkehr die Einrichtung nicht betreten. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht werden die Eltern dahin sensibilisiert eine Reise frühzeitig und vor Antritt im Kindergarten anzuzeigen. Das Betretungsverbot kann frühzeitig aufgehoben werden, wenn ein Negativnachweis einer Infektion, durch eine freiwillige Testung, bei der Einrichtungsleitung vorgelegt wird.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome der Beschäftigten, die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) telefonischen Kontakt aufzunehmen.

3.1.1.2.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen während der Betreuungszeit im Kindergarten ist das Kind sofort zu isolieren. Die Eltern sind umgehend zu informieren und zur Abholung des Kindes verpflichtet. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen. Besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, wirkt die Einrichtung an allen Maßnahmen der Gesundheitsämter mit.

¹ Die Ausweisung von Risikogebieten erfolgt durch das Robert-Koch-Institut.
Seite 5 von 12

3.1.1.3 Offnungszeiten

Ab 31.08.2020 ffnet der Kindergarten „Johannesplatzkafer“ zu seinen regularen ffnungszeiten in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Um sicherstellen zu konnen, dass Dritte und einrichtungsfremde Personen nicht unangemeldet die Einrichtung betreten, werden die Eingangstore der Einrichtung weiterhin ab 09:30 Uhr verschlossen. Eine spatere Ankunft ist am Vortag mit den padagogischen Fachkraften abzusprechen. Bei Ankunft ist die entsprechende Durchwahl der Familiengruppe anzurufen.

Bringezeit: 06:00 bis 09:30 Uhr

Abholzeit: 14:00 bis 17:00 Uhr

Mittagskinder: 11:45 bis 12:00 Uhr

3.1.1.4 Personliche Hygiene

- Konsequente Handehygiene (Handewaschen, Desinfektion)
- Vermeidung von unnotigen Korperkontakten (z.B. Handeschutteln)
- Vermeidung von Beruhungen im Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund
- Einhaltung der Hust- und Niesregeln innerhalb der Einrichtung
- Taschentucher werden nur einmalig verwendet und anschlieend sofort entsorgt. Weiterhin werden ausschlielich nur Taschentucherboxen verwendet, um die Kontaktvermeidung zu Minimieren.
- Die Raume werden gema des Hygieneplanes angemessen und taglich gereinigt. Die padagogische Fachkraft tragt Verantwortung hinsichtlich der Sauberkeit und Ordnung des ihr zugewiesenen Raumes. Die Zuordnung erfolgt uber den Dienstplan.
- Keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen.
- Keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck.
- Das Eincremen mit Sonnenmilch erfolgt unter Verwendung von Einmalhandschuhen.
- Im Falle von Erster Hilfe, Evakuierungsmanahmen oder anderen Notsituationen haben die Manahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmanahmen.

3.1.1.5 Organisatorische Manahmen

- Der Hausmeister stellt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung sicher, dass ausreichend Flussigseife in Spendern in den Sanitarraumen und an den Waschbecken vorhanden ist.
- Es erfolgt eine regelmaige Raumluftung (alle 20 Minuten. Es handelt sich dabei um eine Stoluftung (keine Kipp-luftung) unter Beachtung der Sicherheit der Kinder und Berucksichtigung der Dienstanweisung vom 11.08.2020.
- Die Eltern der **JULchen 1, Erfinder, Abenteurer und Forscher** verwenden in der Bring- und Abholsituation den **Windfang links**.
- Die Eltern der **JULchen 2 und Entdecker** verwenden in der Bring- und Abholsituation den **Windfang rechts**.
- Die Personensorgeberechtigten, die abholberechtigten Personen und sonstige Besucher des Kindergartens tragen im Gartenbereich sowie im Gebaude eine Mund-Nasen-Bedeckung. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

- Das pädagogische Personal trägt in Tür-und-Angelgesprächen sowie bei Verlassen der Familiengruppen-Räumlichkeiten ebenfalls eine MNB.
- Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien. Beispielsweise können Ausflüge unternommen werden, sofern hierzu keine Beschränkungen durch örtliche Verfügungen vorliegen.
- Abstimmung zur Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln mit dem Gesundheitsamt.
- Sicherheit im Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Die Durchführung von Dienstberatungen/Kleinteambesprechungen werden unter Beachtung der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen (Mindestabstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Während eines Elterngesprächs ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder gegebenenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Elternabende im September 2020 sind zeitlich zu staffeln. Ein wesentlicher Themenschwerpunkt stellen die geltenden Hygienemaßnahmen in der Einrichtung dar.
- Der Kinderwagenraum ist mit Markierungen versehen, so dass die Abstände gewährleistet werden. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert. Sind die Markierungen durch Kinderwagen genutzt, ist ein Abstellen nicht möglich und die Kapazität erreicht. Das Abstellen in anderen Bereichen des Kindergartens ist aufgrund der Fluchtwege nicht gestattet.
- Durch die Einrichtungsleitung sowie das pädagogische Fachpersonal wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen innerhalb der Flure und des Außengeländes erfolgt.
- Um die Infektionsketten so gering wie möglich zu halten, finden bis vorerst 31.12.2020 keine Feste (z.B. Martini, Weihnachtsmarkt, etc.) statt. Feierlichkeiten innerhalb des Kindergartenalltags (ohne Begleitung von Familienangehörigen) sind möglich.

3.1.1.6 Melde- und Dokumentationspflicht

3.1.1.6.1 Meldepflicht/Infektionsmonitoring

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, wird sie dies in Absprache mit dem Träger dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Im Fall von bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen bei Personal und/oder betreuten Kindern der Einrichtung werden diese durch die Leitung an den Träger gemeldet. Dieser veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“.

Die Meldung enthält:

1. Die anonymisierten Angaben zu der betroffenen Person oder mehrerer betroffenen Personen.
2. Die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung.
3. Eine Einschätzung darüber, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der Einrichtung erfolgte.

4. Die Information ber die Betreuung von Geschwisterkindern innerhalb der Einrichtung oder soweit bekannt anderen Gemeinschaftseinrichtungen.

3.1.1.6.2 Dokumentationspflicht (Kontaktmanagement)

Bei der Organisation des Betriebes behalt die Leitung im Blick, dass eine vollstandige Schlieung der Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung in der Einrichtung ist.

Die Leitung des Kindergartens „Johannesplatzkafer“ hat sicherzustellen, dass Infektionsketten luckenlos zuruckverfolgt werden konnen. Taglich zu dokumentieren sind dabei:

- die Anwesenheit der zu betreuenden Kinder (Gruppenbuch/Anwesenheitsliste)
 - die Anwesenheit des Personals (Dienstplan)
 - die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen.
-
- Personen, die Kinder in die Einrichtung bringen und abholen, werden weiterhin erfasst.
 - Einrichtungsfremde Personen durfen nur nach Anmeldung bei der Einrichtungsleitung und Abgabe einer Erklarung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand das Gebaude und Gelande betreten.
 - Angebote externer Dienstleister ist bis auf Weiteres untersagt.
 - Angebote der Fruhforderung finden mit vorheriger Anmeldung statt.
 - Die Eingewohnung wird auf eine Begleitperson beschrankt. Dabei ist der Wechsel von Kindesmutter und Kindesvater moglich. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.
 - Personen, die in einer Kindertageseinrichtung beschaftigt sind, sind verpflichtet die Einrichtungsleitung unverzuglich zu informieren, wenn sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.
 - Personensorgeberechtigte, deren minderjahrigen Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind verpflichtet die Einrichtungsleitung unverzuglich zu informieren, wenn ihr Kind mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert ist oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatte.
 - Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung werden fur eine Dauer von vier Wochen aufbewahrt, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter geschutzt sowie fur das zustandige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu ubermitteln. Die Daten werden unverzuglich nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht geloscht und vernichtet.
 - Die Einrichtungsleitung stellt die Anleitung der Beschaftigten, die Durchfuhrung von Hygienebelehrungen, die Uberwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Manahmen und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern (insbesondere Belehrungen der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG) sicher.

3.1.1.6.3 Freiwillige Testungen

Alle Beschaftigten in der Kindertagesbetreuung konnen freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen teilnehmen. In einer ersten Phase erfolgen individuelle Tests. In der zweiten Phase werden Kindertageseinrichtungen in das Thuringenweite Fruhwarnsystem einbezogen.

Bei bestatigten SARS-CoV-2-Infektionen in Kindertageseinrichtungen werden freiwillige Testungen fur alle Personen, die im Betreuungsumfeld direkten Kontakt zu dieser mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, empfohlen.

3.1.1.6.4 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindammung der Pandemie einen zusatzlichen Beitrag leisten. Einrichtungspersonal steht in Rucksprache mit der Einrichtungsleitung frei, die App zu nutzen.

3.2 Stufe 2 Eingeschrankter (Prasenz-)Betrieb mit erhohtem Infektionsschutz (GELB)

In der Stufe 2 (GELB) findet ein eingeschrankter (Prasenz-)Betrieb mit erhohten Infektionsschutzmanahmen statt. Diese Stufe ist mit dem „eingeschrankten Regelbetrieb“² gleichzusetzen.

In dieser Stufe gelten die Regelungen zum eingeschrankten Regelbetrieb – siehe Schreiben vom 19.05.2020 sowie Hygienekonzept mit Stand vom 20.05.2020.

Die Stufe 2 (GELB) erfasst ein begrenztes Infektionsgeschehen, das auf zwei verschiedenen Ebenen eintreten kann:

1. Eine Person an einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder einer Schule wurde positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Damit ist die Einrichtung konkret von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffen. Die Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung werden ermittelt, fur sie greift ein befristetes Betretungsverbot.
2. Das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein ubergreifen auf Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schule droht. In diesem Fall entscheidet das TMBJS in enger Abstimmung mit dem TMASGFF, welche Verstarkten Infektionsschutzmanahmen in dieser Region angewendet werden mussen.

Erfahrungen aus der Coronakrise helfen bei der Umsetzung der Stufe 2. Als zu ergreifende Manahmen gelten:

- Betreuung in bestandigen Gruppen (in Bezug auf die zu betreuenden Kinder sowie das betreuende Personal)
- Einschrankungen im Betreuungsumfang (verkurzte offnungszeiten; punktuelle Gruppenschlieungen)
- Einschrankungen innerhalb der Eingewohnung
- Betretungsverbote in der Bring- und Abholsituation im Bereich der JULchen 1, JULchen 2 und Erfinder

² Deren Umsetzung in der Zeit vom 02.06.2020 bis 30.08.2020 im Kindergarten „Johannesplatzkafer“ erfolgte.

3.3 Stufe 3 – Schließung (ROT)

In Stufe 3 (ROT) sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schulen geschlossen. Diese Stufe greift, wenn:

1. praktisch alle Beteiligten an einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder einer Schule als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind und als Reaktion vorübergehend niemand die Einrichtung betreten darf.
2. das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region stark ansteigt, dass eine präventive Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schulen dort geboten ist.

3.3.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Der Träger und die Einrichtungsleitung entscheiden gemeinsam mit dem Gesundheits- und Jugendamt, für welche Kinder eine Notbetreuung akut notwendig ist, um das öffentliche Leben aufrechtzuerhalten.

Eine Orientierung stellt dabei die letzte Aktualisierung der Regelungen über die „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen“ des TMBJS mit Stand vom 23.04.2020 dar. Entsprechend der Erfahrung der letzten Monate besteht eine Kenntnis darüber, bei welchem Kind eine Notbetreuung entsprechend der definierten Gruppen A+, A, B, C notwendig sein könnte.

Die Betreuung findet in separaten Gruppen von maximal 15 Kindern statt.

Kinder können nur dann betreut werden, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist oder ohne eine Betreuung das Kindeswohl gefährdet ist.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (Meldeformular:

<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis>)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: 0361 57 34 11 115

3.3.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn praktisch alle Beteiligten der Kindertageseinrichtung als Kontaktperson von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind.

In dieser Zeit darf Niemand die Einrichtung betreten. Eine Notbetreuung ist nicht möglich.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (Meldeformular:

<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis>)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: 0361 57 34 11 115

4 Zuständigkeiten

Das Stufenkonzept soll für alle Beteiligten Handlungssicherheit schaffen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten und eine transparente und verlässliche Kommunikation sind unabdingbar, um dieses Ziel zu erreichen.

4.1 Träger der Kindertageseinrichtungen

Den Trägern als Arbeitgeber obliegt die Fürsorgepflicht für ihr Personal in den Einrichtungen. Es obliegt hier den Trägern, je nach Anlass eine individuelle Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei Personal mit Risikomerkmale) vorzunehmen. Der Einrichtungsträger überprüft und aktualisiert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung den in der Einrichtung vorliegenden Hygieneplan mit Blick auf die jeweilige aktuelle Situation.

Weitere Unterstützung erfahren die Träger und die Einrichtungen durch die Aufsicht über die Kindertagesbetreuung im TMBJS. Auch hier besteht ein Beratungsangebot. Werden Änderungen der Betriebserlaubnis notwendig (z.B. zur Verbesserung der räumlichen Ressourcen in Umsetzung von Hygieneplänen) werden diese durch das TMBJS geprüft.

4.2 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Die Leitung einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist verantwortlich für das Hygienemanagement. Unterstützt werden die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durch die jeweilige Fachberatung nach § 11 ThürKigaG. Diese berät die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungskonzeptionen.

Im Rahmen des Infektionsmonitorings gibt die Leitung der Kindertageseinrichtung zusätzlich zu den Meldepflichten nach dem IfSG gegenüber dem Gesundheitsamt bei SARS-CoV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern unverzüglich als BV gegenüber dem Träger ab. Dieser leitet sie an das TMBJS weiter.

4.3 Eltern bzw. Personensorgeberechtigte

Die Eltern sind wichtige Partner*innen der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen in der Pandemiesituation, insbesondere bei der Umsetzung der besonderen vorbeugenden Infektionsschutzmaßnahmen. Dazu ist auch eine direkte Kommunikation mit den Einrichtungen unerlässlich. Personen mit Covid-19-Symptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Gleichzeitig gelten weiterhin die üblichen Verfahrensweisen wie bei anderen Infektionskrankheiten und Erkrankungen. Nachträglich bekannt gewordene SARS-CoV-2-Infektionen von Personen, die sich als mutmaßlich bereits Infizierte in den Einrichtungen aufgehalten haben, sollen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.